

MUSTERSATZUNG FÜR DIE STUDENTISCHE HEIMSELBSTVERWALTUNG (HSV)

Satzung

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Die studentische Vertretung aller Bewohner*innen einer Wohnanlage des Studierendenwerk Darmstadt (STWDA) hat den Namen „Heimselbstverwaltung (Wohnanlage)“ [HSV].
- (2) Sie hat ihren Sitz in der jeweiligen Wohnanlage.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK, AUFGABE, GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Zweck der Heimselbstverwaltung (HSV) ist die Organisation des Zusammenlebens innerhalb des Studentenwohnheims, die Gestaltung und Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen in Abstimmung mit dem STWDA und die Vertretung der Belange der Bewohner gegenüber dem Studierendenwerk Darmstadt.
- (2) Die Heimselbstverwaltung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (3) Die Heimselbstverwaltung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Heimselbstverwaltung dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.

§ 3 AUFGABEN DER HSV

1. Interessenvertretung der Bewohner*innen gegenüber dem Studierendenwerk Darmstadt.
2. Die Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen und die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der HSV.
3. Die Durchführung von Veranstaltungen in eigener Regie in terminlicher Abstimmung mit der zuständigen Abteilung im Studierendenwerk Darmstadt
4. Die Unterstützung der vom Studierendenwerk in Abstimmung mit der HSV geplanten und organisierten Veranstaltungen.

§ 4 VOLLVERSAMMLUNG

- (1) Die Vollversammlung bietet den Bewohnern*innen den Raum, sich aktiv in die Geschehnisse in und um die zugehörige Wohnanlage einzubringen.
- (2) Sie wird einberufen:
 - a. Durch die HSV bei aktuellen Themen und für die HSV-Wahl
 - b. Durch 10% der Bewohner*innen (Unterschriftenliste)
- (3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig wenn 14 Tage vorher per E-Mail und gut sichtbarem Aushang eingeladen wurde
- (4) Die Vollversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl einer Sitzungsleitung, sofern keine Sprecher*innen anwesend sind.
 - b. Wahl der/des Schriftführer*in für die Versammlung
 - c. Wahl der Mitglieder der HSV (nach Verfahren § 5)
 - d. Änderung der Satzung der betreffenden Wohnanlage
- (5) Die Versammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3 – Mehrheit und der Anwesenheit von min. 10 Personen, bei Wohnheimen über 400 Bewohner*innen 30 Personen.
- (6) Über Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der jeweiligen

Schriftführung zu unterzeichnen und dem Studierendenwerk zuzuleiten ist.

§5 HSV

- (1) Die HSV besteht aus den Sprecher*innen (eine/r pro 100 Mieter*innen, jedoch mindestens 2) und weiteren in der jeweiligen Satzung des jeweiligen Wohnheims festgelegten Personen (z.B. Flur- bzw. Haussprecher*innen)
- (2) Sie trifft sich regelmäßig, in der Regel öffentlich. Termine werden auf geeignetem Wege veröffentlicht.

§ 6 WAHL DER HSV

- (1) Die Wahl findet im Rahmen einer Vollversammlung am Anfang des Wintersemesters, in der Regel im November, statt.
- (2) Jede*r Bewohner*in kann zur Wahl vorgeschlagen werden und hat die Möglichkeit sich vorzustellen
- (3) Die Wahl findet als geheime Personenwahl statt, wobei jede*r so viele Stimmen hat wie Plätze zur Verfügung stehen.
- (4) Als Sprecher*in sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen können. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei weiterer Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Scheidet ein*e Sprecher*in der HSV aus, rückt 3 Wochen danach der/die Nächstplatzierte nach, sofern bis dahin zu keiner Vollversammlung mit Nachwahl eingeladen wurde.
- (6) Bei einer Nachwahl werden nur die freien Plätze neu besetzt und eine neue Nachrücker*innen-Liste gebildet.
- (7) Die Sprecher*innen werden für die Dauer von einem Jahr gewählt, bei Nachwahl entsprechend kürzer. Wiederwahl ist möglich.
- (8) In der Satzung der Wohnanlage kann ein abweichendes Wahlverfahren (z.B. über Flure oder Häuser) festgelegt werden.

§ 7 PFLICHTEN DER HSV

- (1) HSV-Sprecher*innen verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Studierendenwerk.
- (2) Bericht über Tätigkeit, insbesondere Abrechnung von Veranstaltungen und Unterstützungen des Studierendenwerks
- (3) Information des Studierendenwerks über Veranstaltungen.
- (4) Sorgfältiger Umgang mit den Räumen und der Einrichtung.
- (5) Die HSV verwaltet das von ihr beschaffte Inventar selbst und führt zu diesem Zweck Listen.